

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 126.

Donnerstag den 21. October

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1806. (2) Nr. 278.

K u n d m a c h u n g.

In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 2. Juni 1847, 3. 5288, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 10. November 1847 von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags in der Kanzlei des k. k. Landgerichtes Mezzolombardo nachstehende, von der aufgelösten von Scari-schen Kaplanei herrührende, im Bezirke des k. k. Urbarmtes St. Michael liegende Realitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, der Veräußerung werden unterzogen werden: I. Ein Acker- und Weinfeld mit Maulbeerbäumen, in Cervara, in der Gemeinde Mezzolombardo liegend, sub Kataster-Nr. 570, von einem Flächeninhalte von 18 Klaftern 40 Schuh Vigili-Maßerei, an welches 1) der Gemeindeweg, 2) Jacob Dalmonego und Carl Tait, 3) der Bergweg und 4) Melchior Tait gränzen. — Zahlt den Zehent vom 11. Theile, und zwar $\frac{2}{3}$ dem Schlosse Spaur und $\frac{1}{3}$ dem Pfarrer von Mezzolombardo. — Mit Rücksicht auf diese, auf den Käufer übergehende Last wird der Ausrufspreis auf 746 fl. 40 kr. W. W. G. M. bestimmt. — II. Ein Acker- und Weinfeld mit Maulbeerbäumen, alle Braide genannt, in Mezzolombardo, sub Kat.-Nr. 572, von einem Flächeninhalte von 8 Klaftern 32 Schuh Vigili-Maßerei, an welches 1) Jacob Ferrari, 2) ein Zwischenrain, 3) Johanna Witwe Paoli und 4) der Graben von Rì gränzen. — Zahlt den Zehent vom 11. Theile an das Schloß Firmian. — Der Ausrufspreis hiefür wird auf 382 fl. 17 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. G. M. festgesetzt. — III. Ein Acker- und Weinfeld mit Maulbeerbäumen, genannt al Sguarzon oder Campazzi, ebenfalls in Mezzolombardo, sub

Kat.-Nr. 573, von einem Flächeninhalte von 7 Klafter 19 Schuh Vigili-Maßerei, gränzend 1) und 4) an die Realitäten des Franz Tait, 2) die Erben des Christoph Turri und 3) Joseph v. Steffanelli. — Zahlt ebenfalls den Zehent vom 11. Theile, und zwar $\frac{2}{3}$ dem Schlosse Spaur und $\frac{1}{3}$ dem Ortspfarrer. — Der Ausrufspreis ist auf 339 fl. 29 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. G. M. bestimmt. — IV. Ein Acker- und Weinfeld mit Maulbeerbäumen, ai Campazzi oder Cavezzaja lunga genannt, in der genannten Gemeinde liegend, und im Steuerkataster sub Nr. 574 einkommend, von einem Flächeninhalte von 24 Klaftern Vigili-Maßerei, zwischen den Gränzen: 1) Caspar Bert, 2) und 4) der Zwischenrain und 3) der Gemeindeweg. — Zahlt den Zehent wie oben und der Ausrufspreis hiefür wird auf 1190 fl. 24 kr. W. W. G. M. festgesetzt. — V. Ein Acker, alle Sette Pergole oder Sguarzon genannt, sub Kat.-Nr. 575 der Gemeinde Mezzolombardo, von einem Flächeninhalte von 14 Klaftern und 44 Schuh Vigili-Maßerei, an welchen 1) Anton Maggiol, 2) Peter Devigili, 3) Jacob Bolner und 4) der Gemeindeweg gränzen. — Zahlt den Zehent wie oben, und der bezügliche Ausrufspreis wird auf 636 fl. 29 kr. W. W. G. M. bestimmt. — VI. Ein anderer Acker mit Maulbeerbäumen, alle Sette Pergole genannt und in obiger Gemeinde liegend, sub Kat.-Nr. 576, von einem Flächeninhalte von 12 Klaftern und 12 Schuh Vigili-Maßerei, gränzt 1) an Peter Dallago, 2) die Devigilischen Pfründe, 3) und 4) die Gemeindewege. — Dieser Acker ist luteigen und der Ausrufspreis hiefür wird auf 536 fl. 48 kr. W. W. G. M. bestimmt. — VII. Ein Acker mit Weinreben und Maulbeerbäumen, genannt al Raut dei Prati nella Salteria delle Sette Pergole, in der vordenannten Gemein-

de, sub Kat.-Nr. 577, mit einem Flächeninhalte von 23 Klaftern 25 Schuh Vigili-Maßerei, gränzt 1) an den Weg, 2) Peter Viola, 3) an den Vorderrand oder Zwischenrain und 4) an die Erben des Franz Franzoi. — Hierauf lastet der Zehent vom 11. Theile, und zwar $\frac{2}{3}$ dem Schlosse Spaur und $\frac{1}{3}$ dem Ortspfarrer. — Der Ausrufspreis hierüber wird auf 1067 fl. 48 kr. W. W. G. M. bestimmt. — VIII. Ein Acker- und Weinfeld mit Maulbeerbäumen, alle Sorti genannt, und in obiger Gemeinde liegend, sub Kat.-Nr. 579, mit einem Flächeninhalte von 4 Klaftern 44 Schuh Vigili-Maßerei, zwischen den Gränzen: 1) und 3) der Vorderrand, 2) Kaspar Bert und 4) Franz Tait Gheg. — Ist luteigen um den Ausrufspreis von 196 fl. 54 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. G. M. — IX. Ein anderes Acker- und Weinfeld, mit Maulbeerbäumen besetzt, alle Sorti, Pomar oder Rover, in der Gemeinde Mezzolombardo liegend, und im Steuerkataster sub Nr. 580 einkommend, von einem Flächeninhalte von 14 Klaftern Vigili-Maßerei, zwischen den Gränzen: 1) und 3) der Vorderrand oder Rain, 2) Johann Menapace und 4) Joseph Keller. — Dieses Grundstück ist luteigen, und der Ausrufspreis hiefür auf 560 fl. W. W. G. M. bestimmt. — X. Ein Acker mit Weinbau und Maulbeerbäumen besetzt, alle Sorti oder Laghetti genannt, in der vorgenannten Gemeinde liegend, sub Kat.-Nr. 581, mit einem Flächeninhalte von 4 Klaftern 5 Schuh Vigili-Maßerei, an welchen 1) und 3) die Vorderränder oder Raine, 2) Bartlmä Tait Regin und 4) Giazint Donati gränzen. — Dieser Acker ist ebenfalls luteigen, um den Ausrufspreis von 176 fl. 24 kr. W. W. G. M. — XI. Ein Acker- und Weinfeld mit Maulbeerbäumen in Mezzana, Gemeinde Mezzolombardo, sub Kat.-Nr. 578, mit einem Flächeninhalte von 6 Klaftern 26 Schuh, zwischen den Gränzen: 1) Franz Tait, 2) und 3) die Vorderränder und 4. die Erben des Franz Betta. — Dieses Grundstück zahlt den Zehent vom 11. Theile, und zwar $\frac{2}{3}$ dem Schlosse Spaur und $\frac{1}{3}$ dem Ortspfarrer. — Der Ausrufspreis hiefür wird auf 257 fl. 20 kr. W. W. G. M. bestimmt. — XII. Eine Wiese, ai Prati grandi nella Salteria delle Sette Pergole genannt, jezt ein Acker- und Weinfeld mit Maulbeerbäumen, in der obigen Gemeinde, sub Kat.-Nr. 582, von 12 Klaftern und 45 Schuh Vigili-Maßerei Flächeninhalt, zwischen den Gränzen: 1) Peter Viola, 2) An-

ton Dalmonego, 3) Baron von Cristani und 4) Franz von Kreuzenberg. — Ist luteigen, um den Ausrufspreis von 528 fl. 29 kr. W. W. G. M. — XIII. Eine Wiese nella prateria grande, Salteria di Mezzana, nun ein Acker- und Weinfeld mit Maulbeerbäumen, in der vorbenannten Gemeinde, sub Kat.-Nr. 583, von 20 Klaftern 20 Schuh Flächeninhalt, gränzt 1) und 2) an Kamil v. Scari, 3) Johann v. Echer und 4) Joseph v. Steffanelli und Johann v. Echer. — Ist luteigen und der Ausrufspreis auf 927 fl. 12 kr. W. W. G. M. bestimmt. — XIV. Eine andere Wiese, nella prateria grande, delle Sette Pergole, auch alle Braide genannt, nunmehr ebenfalls ein Acker- und Weinfeld, in der vorgenannten Gemeinde, sub Kat.-Nr. 348, von einem Flächeninhalte von 8 Klaftern 40 Schuh Vigili-Maßerei, gränzt 1) an den Vorderrand und Kamil v. Scari, 2) Graf Spaur, 3) die Erben des Christoph Bettin und 4) die Erben des Johann Pollank. — Ist luteigen, und der Ausrufspreis auf 346 fl. 40 kr. W. W. G. M. bestimmt. — XV. Ein Haus im Orte Mezzolombardo mit einem dabei liegenden Stück Garten, von 31 Klaftern Flächeninhalt, sub Kat.-Nr. 568 und 569, an welches 1) Jacob Tava, 2) der Gemeineweg, 3) der Platz und 4) der Hofraum des Rural-Hauses gränzen. — Das Haus besteht aus einem tiefen Keller, einem Gewölbe in zwei Theile getheilt, im ersten Stocke Küche, ein Zimmer, Gang und Dach mit Ziegeln gedeckt. — Ist luteigen, und der Ausrufspreis auf 336 fl. W. W. G. M. festgesetzt. — XVI. Ein Rural Haus und Hofraum im vorbenannten Orte, sub Kat.-Nr. 568, bestehend aus einer Küche, einem Zimmer, einem Gewölbe und einem Stall zu ebener Erde, oben Gang und Dach mit Ziegeln gedeckt. An dieses Haus gränzen 1) und 4) Jacob Tava, 2) der Hofraum, 3) Johann Bapt. Willi und die Erben des Jacob Barbacovi. — Ist luteigen, und der Ausrufspreis auf 320 fl. W. W. G. M. festgesetzt. — Bedingungen. — 1) Zum Ankaufe wird J. d.ermann zugelassen, der Grundeigenthum in dieser Provinz besitzen darf, nur haben kaufslustige Gemeinden sich vorher den Consens hiezu von den politischen Oberbehörden zu erwirken. — 2) Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises der bezüglichen Realität, für welche er bietet, vor der Licitation an die Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf

Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Urkunde beizubringen. — 3) Wer bei der Versteigerung für einen Dritten ein Anbot machen will, ist verpflichtet, sich früher mit einer rechtsförmlichen, für diesen Act aufgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten bei der Versteigerungs-Commission auszuweisen. — 4) Jene Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch während der Licitationsverhandlung schriftlich versiegelte Offerte einsenden, oder solche der Licitations-Commission übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in dem Versteigerungs-Edicte angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in C. M. W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche im Licitationsprotocoll aufgenommen worden sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem zehnerprocentigen Angeld des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach dem bestehenden Kurse berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocurator geprüften und nach den S. S. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungs-Urkunde zu bestehen hat; und d) mit dem eigenhändigen Tauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, und falls er des Schreibens unkundig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach geschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das

Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere den mündlichen Bestbot übersteigende schriftliche Offerte auf den gleichen Anbotsbetrag lauten, so wird sogleich von der Licitationscommission durch das Loos entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten sey. — 5) Der Ersteher dieser Realitäten hat ein Drittheil des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu entrichten. Den Rest kann der Käufer jedoch so, daß er ihn mittelst Entrichtung der Kaufsurkunde in das Verfabuch des betreffenden Gerichtsstandes auf den erkauften Objecten in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. W. W. in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit fünf gleichen Raten abtragen. — 6) Die Käufer treten mit 12. November 1847 in den vollen Genuß der gekauften Realität, und es wird der ganze Genuß für das laufende Verwaltungsjahr respective bis zum obigen Zeitpunkte von dem Verkäufer vorbehalten, es haben aber auch die Käufer den Kaufschilling erst vom 11. November 1847 exclusive zu verzinsen. — Dagegen übernehmen dieselben vom obigen Tage an auch alle auf den erkauften Realitäten haftenden, wie immer gearteten Lasten, ohne Ausnahme und Unterschied ihrer Entstehung, insbesondere Steuern, Wustungen, Verarchungskosten und Zehentabgaben, ohne daß sie berechtigt wären, bei was immer für nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten des Vertrags-Objectes vermehrt, oder dessen Werth und Ertrag vermindert wird, selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte, oder aus einem sonstigen Rechtstitel von dem verkaufenden Fonde eine Haftung oder Ersatz anzusprechen, da jede Ersatzleistung sich bloß auf den im nachstehenden §. 8 bezeichneten Foll beschränkt. — Nur ist der Käufer des ad XVI. beschriebenen Rural Hauses verbunden, den gegenwärtigen Pächter desselben in dem Genuße der Pachtung bis zum Auslaufe der bedungenen Pachtzeit, nämlich bis zum 1. Jänner 1848, zu belassen. — 7) Die fraglichen Realitäten werden nur so verkauft, wie sie von dem verkaufenden Fonde

bisher besessen worden sind, und da der Verkauf in Pausch und Bogen erfolgt, so geschieht die Uebergabe ohne eine Haftung von Seite des Verkäufers für das Grundausmaß und Erträgniß, und es wird eine Gewährleistung durch drei Jahre, vom Tage der Uebergabe, bloß für den Foll zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der verkauften Realitäten selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt wird. — 8) Der Verkaufsact ist für den Meistbieter, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und der im §. 862 des allg. bürgerl. Gesetzbuches gesetzten Termine begibt, sogleich durch Fertigung des Licitationsprotocolls, für den Verkäufer aber erst durch die erfolgte Ratification verbindlich, nach deren Erfolgung auch der veräußernde Fond nicht mehr zurückzutreten berechtigt ist. — 9) Die Stämpelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf ausgefertigten Vertragsurkunde, dann die Taxen, allfällige Laudemialgebühren und sonstigen Auslagen, welche aus dem bezüglichen Verkaufs- und Kaufacte, und in Folge der Veränderung des Besitzes dieser Realitäten nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen sich ergeben, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — 10) Endlich hat der Käufer zur Sicherheit der genauen Erfüllung sämtlicher Licitations- und rückichtlich Kaufsbedingungen die erkaufte Realität zur Spezialhypothek auf seine Unkosten zu verschreiben und vormerken zu lassen. — 11) Ueber jeden und wie immer gearteten Theil dieses Actes bleibt die höhere Genehmigung in Vorbehalt genommen. — Die weitem Bedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden sowohl dahier, als auch bei den k. k. Landes-Präsidien und Kreisämtern der übrigen Provinzen eingesehen werden. — Innsbruck, den 17. Sept. 1847. — Von der k. k. Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Joseph Dialer.

k. k. Subernal- und Präsidial-Secretär.

3. 1821. (2) Nr. 27696, ad 25440.

N a c h r i c h t.

Bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte zu Linz ist die Stelle des fünften Cassaoffizials, mit dem Jahresgehalt von fünfhundert Gulden, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche, und zwar so ferne sie bereits in landesfürstlichen Diensten stehen, durch ihre vorgesezten Behörden bis 15. November l. J. bei der k. k. ob

der ennsfischen Landesregierung zu überreichen, und sich über ihre Moralität, ihr Lebensalter und über ihre bisherige Laufbahn im öffentlichen Staatsdienste oder in Privatdiensten, durch Original oder doch in beglaubigter Abschrift beizubringende Zeugnisse, und über ihre Fähigkeit, im eintretenden Falle eine Caution von 1500 fl. bis 2000 fl. C. M. leisten zu können, legal auszuweisen. — Diejenigen Beamten aber, welche nicht bei einer landesfürstlichen Casse angestellt sind, haben sich in Gemäßheit der hohen Hofkammer-Berordnungen vom 3. September und 17. December 1819, Zahl 37344 und 52895 noch insbesondere auszuweisen, daß sie die vorgeschriebene Cameral-Cassaprüfung binnen dem Verlaufe eines Jahres, von jezt gerechnet, und nicht vor längrer Zeit bestanden haben, oder diese Prüfung zum Behufe ihrer gegenwärtigen Competenz alsbald ablegen. — Das Amt, bei welchem diese Prüfung in dem einen oder anderen Falle bestanden würde, ist im Gesuche zu benennen, damit sich von dem Erfolge derselben die Ueberzeugung verschafft werden kann. — Auch haben die Bewerber anzuzeigen, ob sie mit einem Beamten des k. k. Cameral- und Kriegszahlamtes zu Linz oder der k. k. Cameral- und Creditcasse zu Salzburg verwandt oder verschwägert sind. — Endlich kann auch eventuel für den Fall der gradualen Vorrückung um eine hiedurch in Erledigung kommende Cassaoffizialsstelle bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte zu Linz oder bei der k. k. Cameral- und Creditcasse zu Salzburg, mit der Befoldung von 400 fl., eingeschritten werden, wobei sämtliche Competenten die oben bezeichneten Erfordernisse auszuweisen, und Diejenigen, welche eine Anstellung bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte zu Linz suchen, sich auch über die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung aus dem Kriegscassa-Geschäfte zu legitimiren haben. — Von der k. k. ob der ennsfischen Landesregierung. Linz am 2 October 1847.

Friedrich Freiherr v. Stieber,
k. k. Regierungs-Secretär.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1799. (3) Nr. 6755.

K u n d m a c h u n g.

Am 23. d. M., Vormittag um 10 Uhr, wird hieramts die Minuendo-Licitation zur Lieferung des Bedarfes an neuen Brücklingen für die städtischen Brücken, und eichenen Pfosten zur Ueberlage der städtischen Canäle, während dem Verwaltungsjahre 1848 vorgenommen, wozu Unternehmungslustige hiemit eingeladen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 12. October 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1830. (1)

Nr. 9471.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht:

Man habe die, in der Executionsfache der Anna Walland durch Dr. Grobath gegen Dr. Napreth, Curator der unbekannt wo befindlichen Leopold und Franz von Burlo'schen Erben, unterm 20. April l. J., 3. 3597 bewilligte, sohin aber sistirte executive Feilbietung des, auf Namen Leopold de Burlo in den öffentlichen Creditsbüchern angeschriebenen Transfertes Nr. 659 pr. 6604 Francs oder 2553 fl. 53²/₄ kr. nach dem einverständenen Course à 53% sohin um den Preis von 1353 fl. 30 kr., wegen aus dem Urtheile vom 4. Juni 1844, 3. 10.966, schuldiger 200 fl. c. s. c. über Ansuchen der Maria von Burlo durch Dr. Grobath, als ausgewiesenen Cessionarin der Anna Walland reassumirt und zur Feilbietung desselben die Tagsatzungen auf den 15. November, 13. December 1847 und 17. Jänner 1848, jedesmal um 10 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beisage bestimmt, daß, wenn das Transfert, weder bei der ersten, noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den einverständenen Coursewerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, selbes bei der dritten auch unter diesem Coursewerthe hintangegeben werden wird.

Dessen die Kauflustigen mit dem Anhang verständiget werden, daß die Licitationsbedingungen bei der unterstehenden Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, wie auch beim Dr. Grobath, Vertreter der Executionsführerin eingesehen werden können.

Laibach am 9. October 1847.

3. 1831. (1)

Nr. 9625.

E d i c t.

Von dem k. k. krainischen Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen des Anton Obresa durch Dr. Lindner gegen Andreas Inglistsch am alten Markte hier Nr. 133, wegen 50 fl. c. s. c. in die executive Feilbietung der gegnerischen Fahrnisse, als: eines Deichselwagens, dann verschiedener Haus- und Zimmereinrichtung gewilliget, und zur Vornahme die Feilbietungstermine auf den 27. October und 10. November 1847 Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, im Orte der transfirten Fahrnisse, nämlich im Hause Nr. 68, in der Kapuziner-Vorstadt mit dem Beisage

(3. Amts-Bl. Nr. 126 v. 21. October 1847.)

bestimmt worden, daß jene Fahrnisse, die bei der ersten Feilbietung um oder über den Schätzungswerth nicht angebracht werden, bei der zweiten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Laibach den 9. October 1847.

3. 1832. (1)

Nr. 6660.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Max Wurzbach gegen Herrn Wenzel Joseph von Abramsberg in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequirten gehörigen, auf 7798 fl. 28 kr. geschätzten landtäflichen Gutes Trill.ck im Adelsberger Kreise gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 4. October, 8. November und 13. December 1847, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer Dr. Max Wurzbach einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 17. Juli 1847.

Nr. 9603.

Anmerkung. Bei der 1. Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach am 9. October 1847.

3. 1836. (1)

Nr. 9695.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Grobath, als Nachhabers der Carl Gallinger'schen Kindervormundschaft, in die öffentliche Versteigerung des Carl Gallinger'schen Verlaßhauses sub Consc. Nr. 7 in der Gradisca, um den Ausrufspreis von 988 fl. 15 kr., gewilliget, und hiezu der Termin, und zwar auf den 15. November l. J., um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Realität nicht unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauf-

lustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Dr. Grobath hier einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 9. October 1847.

3. 1795. (3) Nr. 310/M.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Lucas Sidar von Dresnig, Haus-Nr. 1, im Bezirke Gottschee, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte der hierortige Handelsmann Joseph Schreyer, Klage auf Bezahlung einer mit dem Wechsel ddo. Fiume 10. Juli 1846 schuldigen Restsumme pr. 41 fl. 43 kr. c. s. c. eingebracht, worüber auch der bezügliche Zahlungsauftrag unterm 12. Juni 1847, Nr. 219/M., ergangen ist.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten Lucas Sidar diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat das Bezirksgericht Gottschee zu dessen Verttheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den Carl Schuster von Gnabendorf als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Carl Schuster von Gnabendorf, Rechtsbeihelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 14. August 1847.

3. 1796. (3) Nr. 2834.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird hiemit kund gemacht, daß bei diesem Criminalgerichte nachstehende, aus einer Criminal-Untersuchung herrührende Effecten, als: 1 Schießgewehr, 2 mit Messing beschlagene Pistolen, 1 langes Messer (Hanschar), 1 blaugestreifter Sack, 2 Püttriche, 1 lange lederne Bauchgurte, 1 kurze lederne Bauchgurte, 1 lederne Torbiza, 1 langer Bauchgurt und 1 Feuerstahl, 1 leinene Torbiza, 1 weißtuchenes Leibl, 1 Paar Schuhe, 1 Tabakspfeife, 1 Paar unbrauchbare Fußsocken, 2 Pulverbeutel, 2 Pulverhörner, 1 Rasier-

messer, 1 Schleiffstein, 1 blecherner Köffel, 1 eiserner Haken, 1 großer Sack, 1 weißtuchenes Röckl, 1 Sack, 1 gelbbeschlagene Pistole, 2 Stückel Kuhleder, 1 baumwollenes, gelbgeblümtes Tüchel, 1 braungestreiftes Tüchel, 1 Stock, 1 Messer, 1 blaues Sackel, 1 Feuerstahl, 1 Tabakblase, einige Stückel Schwefel, 1 Stckl. Schwamm, 1 lederne Briestasche, 1 Rasiermesser, 1 Scheere, 1 Stückel Wachskerze, 1 Schusterdraht, 1 Rosenkranz, 1 vergoldeter Fingerring mit 3 blauen Steinen, 1 Stock mit einem eisernen Knöpfe, 1 gebrochenes Thürschloß, 1 Torbiza, 1 alter Weiberunterkittel, 1 Briestasche, 1 Weinpipen, 1 alter Filzhut, 1 alter leinener Sack, — erliegen. — Daher alle Diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht anzusprechen vermeinen, aufgefordert werden, sich binnen Jahresfrist zu melden und ihr Recht so gewiß zu erweisen haben, widrigens die obgedachten Gegenstände veräußert, und der dießfalls erzielte Kauffchilling indessen bei diesem Criminalgerichte aufbehalten werden würde.

Laibach am 28. September 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1817. (2) Nr. 19117/1620, ad 9514/IX.

K u n d m a c h u n g

wegen Besetzung eines erledigten Tabakverlages in Oesterreich unter der Enns. — In der Provinz Oesterreich unter der Enns ist der zu Ebreichsdorf aufgestellte Tabak- und Stempel-Districts-Verlag in Erledigung gekommen, und es wird zu dessen Wiederbesetzung hiermit eine Concurrnz der Unternehmungslustigen eröffnet. — Dieser Verlag hat das Verschleiß-Material von dem Hauptmagazine in Wien zu beziehen, welches 3 1/2 Meilen entfernt ist, und er hat damit einen Großtrafikanten und 22 Kleinverschleißer zu versehen. — Der Absatz betrug im Jahre vom 1. November 1845 bis Ende October 1846 im Ganzen an Material . . . 34,472 St.

an Gelde a) für Tabak 21,530 fl.
an Gelde b) Stämpelpapier 2,440 "

Zusammen 23,970 fl.

Die Einnahme des Verlegers an Verschleißprovision betrug während des gedachten Jahres pr. 1410 fl.

Die Verlagsauslagen beliefen sich auf . 516 "

es verbleiben ihm daher als reines Jahreseinkommen 864 fl.

— Nach der verschiedenen Höhe der Verschleißprovision erträgt dieser Verlag bei 4 % vom Tabakverkaufe 648 fl.

bei 3 % vom Tabakverkaufe 433 "

bei 2 1/2 % vom Tabakverkaufe 325 "

bei 2 % vom Tabakverkaufe 218 "

bei $1\frac{1}{2}\%$ vom Tabakverkaufe 110 fl.
 u. s. f. — Es steht dem Verleger frei, außer den
 gewöhnlichen Abfassungen auch für den vorgeschrie-
 benen stehenden Borrath das Verschleißmaterial
 bar zu berichtigen. — Jedoch wird ihm auf Ver-
 langen der Borrath mit 475 fl.
 an Tabak, und 150 "
 an Stämpelpapier auch auf Credit unter der Be-
 dingung erfolgt, daß er eine Caution von 625 fl.,
 entweder im Baren oder in Staatsschuldverschrei-
 bungen nach dem von der k. k. allgemeinen Hof-
 kammer vorgeschriebenen Cautionswerthe, oder in
 einer Hypothek, die von der k. k. Hof- und nieder-
 österreichischen Kammerprocuratur als vollkommen
 sicherstellend anerkannt seyn muß, vor dem Antritt
 des Verlages leiste. — Das Verhältniß zwischen
 dem Verleger und der Gefällen-Verwaltung kann
 beiderseits durch eine dreimonatliche Aufkündigung
 aufgehoben werden. Versfällt jedoch der Verleger
 in Concurß und wird die gerichtliche Pfändung der
 Verschleißgelder bewilliget, so erfolgt die Aufkün-
 digung von Seite der Gefällsbehörde sogleich mit
 einmonatlicher Frist. — Diejenigen, welche geson-
 nen sind, sich um den Verlag in Ebreichsdorf zu
 bewerben, haben ihre schriftlichen versiegelten Of-
 ferte längstens bis 30. October 1847 unter
 der Aufschrift: „Offert hinsichtlich des erledigten
 Tabakverlages in Ebreichsdorf,“ bei der k. k. Ca-
 meral-Bezirks-Verwaltung in Wiener-Neustadt
 einzubringen. Diese, mit einem 6kr. Stämpel ver-
 sehenen Offerte müssen mit beweiskräftigen Urkunden
 1) über das Lebensalter, 2) über die Moralität der
 Bewerber, und 3) mit der Quittung der Gefälls-
 Bezirks-Casse über das erlegte Badium von 86 Gul-
 den in Conv-Münze belegt seyn, welches den Nicht-
 erstehern nach der Concurrnz zurückerfolgt, von
 dem Bestanbieter aber bis zum Erlage der Caution
 in Aufbewahrung behalten wird. — In dem Offerte
 müssen die Verschleißprocente, die sich der Bewer-
 ber bedingen will, deutlich mit Buchstaben und
 Ziffern ausgedrückt, und es muß darin erklärt seyn,
 daß sich der Different allen Bedingungen dieser Kund-
 machung unterzieht. — Ausgeschlossen von der
 Bewerbung um diesen erledigten Verlag sind alle
 Personen, welche nach den Gesezen unfähig sind,
 überhaupt Verträge abzuschließen; dann diejenigen,
 welche wegen Verbrechen oder wegen schwerer Poli-
 zei-Übertretungen wider die Sicherheit des Eigen-
 thums verurtheilt, oder nur wegen Abganges recht-
 licher Beweise aus der Untersuchung entlassen wor-
 den sind; endlich die, welche wegen Gefällsver-
 kürzungen bestraft wurden. — Um den erledigten
 Verlag können sich auch nach dem frühern Verfahren
 angestellte Verleger, wenn sie die Verlegung nach

Ebreichsdorf wünschen, innerhalb der obgenannten
 Frist bewerben. Ihre Gesuche werden jedoch nur in
 so weit Rücksicht finden, als durch ihre Gewäh-
 rung dem Gefälle kein Opfer nach dem Sinne des
 Hofdecretes vom 17. Mai 1836, Zahl ¹⁷¹⁷²/₁₀₇₇
 zugemuthet wird. — Nachträgliche Anbote und zu
 spät einlangende Gesuche finden keine Beachtung. —
 Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für
 Desterreich ob und unter der Enns. Wien am 25.
 September 1847.

3. 1798. (3) Nr. 6704.

Verlautbarung.

Zur Hintangabe der mit hoher Subernial-
 Verordnung vom 2. September 1847, Zahl 23009,
 bewilligten Herstellung der Mefner- und Todten-
 gräber-Wohnung, dann der Seccir- und Todten-
 beiseh-Kammer zu St. Christoph bei Laibach, wird
 am 28. October l. J. in den vormittägigen Amts-
 stunden hierorts eine Minuendo-Versteigerung
 abgehalten werden. — Die dießfällg genehmigten
 Kosten betragen an Maurerarbeit 1291 fl. 9 kr.;
 Maurermateriale 2722 fl. 32 kr.; Steinmeharbeit
 457 fl. 40 kr.; Zimmermannsarbeit 314 fl. 2 kr.;
 Zimmermannsmateriale 972 fl. 53 kr.; Tischler-
 arbeit 233 fl. 55 kr.; Schlosserarbeit 470 fl. 7 kr.;
 Schmidarbeit 123 fl. 9 kr.; Spenglerarbeit 26 fl.
 23 kr.; Hafnerarbeit 60 fl.; Anstreicherarbeit 99 fl.
 48 kr.; Glaserarbeit 77 fl. 57 kr.; zusammen
 6849 fl. 35 kr. C. M. — Hierzu werden die
 Unternehmungsfreunde mit dem Beisatze zu erschei-
 nen eingeladen, daß die einschlägigen Pläne und
 Vicitationsbedingnisse bei dem hierortigen Expedite
 eingesehen werden können. — Stadtmagistrat Lai-
 bach am 12. October 1847.

3. 1797. (3)

Försters-Aufnahme.

Bei der Herrschaft Ratschach in Unterkrain
 wird ein Förster, mit dem Gehalte von jährlichen
 120 fl. C. M., nebst freier Wohnung und einem
 angemessenen Deputate, sogleich aufgenommen.
 Diejenigen Individuen, welche sich über die Kennt-
 nisse im Forstwesen auszuweisen vermögen, und
 diesen Dienstposten zu erhalten wünschen, haben
 sich bis 15. k. M. bei der Herrschaft Ratschach
 persönlich zu melden.

Verwaltungsamt der Herrschaft Ratschach
 am 9. October 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1818. (1) Nr. 2089.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Prem zu Feistritz macht
 bekannt:

Es habe Michael Pirz von Grafenbrunn wider Georg Schein und dessen unbekannte Erben die Klage auf Erziehung des Eigenthums der, zur Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 407, unterthänigen Realität hieramts angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagsatzung auf den 15. Jänner k. J. früh 9 Uhr hieramts anberaumt worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthalt des Beklagten und dessen unbekannteten Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Blas Schein von Grafenbrunn zum Curator aufgestellt mit welchem diese Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung entschieden werden wird. Dieselben werden daher zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zur rechter Zeit selbst erscheinen oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an Handen zu lassen, oder einen andern Vertreter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 27. Juli 1847.

3. 1823. (1) Nr. 1452.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gegeben, daß die mit dießgerichtlichem Bescheide vom 26. Juli l. J., Z. 997, in der Executionsache des Herrn Johann Pogatschnig von Neumarkt wider Lorenz Gladnig von Pristava resumirte executiv Feilbietung der, der Herrschaft Kieselstein sub Urb. Nr. 20 dienstbare $\frac{1}{2}$ Hube, zu Pristava bis auf weiteres Anlangen sistirt worden sey.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 8. October 1847.

3. 1825. (1) Nr. 2252.

E d i c t.

Im Nachhange zum dießgerichtlichen Edicte vom 24. Juni l. J., Nr. 1718 wird bekannt gemacht:

Es seyen in der Executionsache des Jacob Samja von Feistritz, wider Jacob Schürzel von Grafenbrunn über beidertheiliges Einverständnis die auf den 7. September und 7. October l. J. anberaumten Feilbietungstagsatzungen sistirt und die neuerlichen Feilbietungstermine auf den 8. November, den 9. December l. J. und den 10. Jänner k. J., mit dem vorigen Anhange angeordnet worden.

K. K. Bezirksgericht Feistritz am 13. August 1847.

3. 1800. (3) Nr. 883.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird dem unbekannt wo befindlichen Jacob Pintbach von Ratschach und dessen gleichfalls unbekannteten Rechtsnachfolgern hiemit bekannt gegeben: Es habe wider sie der mj. Joseph Pintbach aus Ratschach, unter Vertretung seiner Vormünder Ursula Pintbach und Joseph Meschik sub praes. hodierno, Z. 883, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der, der Herrschaft Weipensfels sub Urb. Nr. 390 dienstbaren Halbhube in Ratschach Hs.-Nr. 22 aus dem

Titel der Erziehung hieramts angebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 14. Jänner l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhange des §. 29 allg. G. D. angeordnet wurde.

Nachdem diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, und sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend seyn könnten, so fand man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten einen Curator ad actum in der Person des Joseph Weneth senior, vulgo Kurry aus Ratschach, aufzustellen, mit welchem diese Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen durchgeführt werden wird.

Hievon werden die Beklagten mit dem Beifage in die Kenntniß gesetzt, damit sie zur Verhandlungstagsatzung entweder persönlich erscheinen, oder ihre Behelfe dem aufgestellten Curator an die Hand geben, oder allenfalls einen andern Vertreter aufstellen und diesem Gerichte namhaft machen, widrigens sie sich die aus ihrer Versäumniß entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht Kronau am 24. September 1847.

3. 1803. (3) Nr. 2461/1022.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird hiemit kund gemacht: Es hat Matthäus Quas von Tersain, um Einberutung und sohinige Todeserklärung seines bereits über 40 Jahre vom Hause entfernten, unwissend wo befindlichen Anverwandten, Valentin Kegel, gebeten. Da man hierüber den Herrn Conrad Janeschitz von Unterperau zum Vertreter dieses Valentin Kegel aufgestellt hat, so wird ihm dieses mit dem Beifage bekannt gemacht, daß er binnen einem Jahre so gewiß entweder persönlich vor dieses Gericht zu erscheinen, oder aber daselbe, oder seinen Curator auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen habe, als er widrigens für todt erklärt, und sein Vermögen den hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

Münkendorf am 15. September 1847.

3. 1792. (3) Nr. 2561.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechtes ddo. 4. September d. J., Z. 8353, zur Vornahme der mit Bescheid ddo. eodem bewilligten Feilbietung der, dem Johann Penko von Sagurie gehörigen, der Pfarrhofsgült Koschana sub Urb. Nr. 6 dienstbaren, gerichtl. auf 83g fl. 15 kr. geschätzten Viertelhuben, die Tagsatzungen auf den 11. November, den 13. December d. J., und den 10. Jänner k. J., jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr in Loco Sagurie mit dem Beifage angeordnet worden, daß die Realität nur bei der 3. Feilbietung unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotoll und die Licitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 30. September 1847.